Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen (KLIMOPASS)

Vom 21. Oktober 2025 – Az.: UM22-4500-112/4/16

Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmung 3

1.1 Zuwendungsziel 3

1.2 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Begriffsbestimmungen 4

2 Fördertatbestände 5

2.1 Teil 1: Strategische Maßnahmen 5

2.2 Teil 2: Investive Maßnahmen 7

2.3 Teil 3: Innovative Modellprojekte 9

2.4 Bonusförderung „Early-Bird“ 9

3 Zuwendungsempfänger 10

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen 11

4.1 Maßnahmenbeginn und vorzeitiger Maßnahmenbeginn 11

4.2 Kumulierung 11

4.3 Ausschlusskriterien 11

4.4 Unterstützende Erklärung zum Klimapakt 11

5 Verfahren 12

5.1 Antrag 12

5.2 Bewilligung 12

5.3 Verwendungsnachweis 13

5.4 Auszahlung 14

6 Prüfungsrecht 15

7 Inkrafttreten 15

Impressum 16

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmung

1.1 Zuwendungsziel

Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen in fast allen Lebensbereichen spürbar und führen bereits heute teilweise zu erheblichen Schäden und Beeinträchtigungen. Diesen muss durch Anpassung bereits heute soweit wie möglich begegnet werden. Klimaschutz hat jedoch weiterhin oberste Priorität beim Umgang mit dem Klimawandel. Denn sollten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, drohen Folgen, die über unsere Anpassungsfähigkeit deutlich hinausgehen.

Bei der Umsetzung notwendiger Anpassungsmaßnahmen sind Kommunen (Städte, Gemeinden sowie Landkreise) wichtige Akteurinnen, um unsere Verletzlichkeit gegenüber den Klimafolgen zu verringern. In der gemäß § 15 KlimaG von Baden-Württemberg beschlossenen Anpassungsstrategie ist das Förderprogramm KLIMOPASS zur Unterstützung von Kommunen bei der Klimaanpassung als eine wichtige Maßnahme enthalten.

Um das Vorgehen bei der Anpassung möglichst effektiv zu gestalten, erstellen Kommunen Klimaanpassungskonzepte. Ziel der vorliegenden Förderrichtlinie ist es, die Kommunen bei der Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen und die schnelle Umsetzung bestehender Konzepte voranzutreiben.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2.2

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Kommunale Klimaanpassungskonzepte

Kommunale Klimaanpassungskonzepte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Klimaanpassungskonzepte und Teilkonzepte der Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel. Das sind beispielsweise handlungsfeldübergreifende Stadtteilkonzepte zur Anpassung, Starkregenmanagementpläne oder Hitzeaktionspläne mit abgeleiteten Maßnahmen.

1.3.2 Hitzebelastete Räume

Hitzebelastete Räume: Gemeint sind insbesondere die nach der landesweiten Planungshinweiskarte Hitze der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zum Zeitpunkt der Antragstellung als hitzebelastet dargestellten Siedlungsgebiete mit mindestens der Kategorie „Handlungsbedarf mittel“. Die Planungshinweiskarte Hitze ist im Klimaatlas BW https://www.klimaatlas-bw.de/ enthalten.

1.3.3 Blau-grüne Maßnahmen oder blau-grüne Infrastruktur

Mit blau-grünen Maßnahmen oder blau-grüner Infrastruktur sind im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bauliche Maßnahmen gemeint, die durch Regenwasserrückhalt und Speicherung verbunden mit Begrünung positive Mehrfacheffekte zum Hitzeschutz sowie gegenüber Schäden durch Starkregen und Trockenheit bewirken. Mögliche Beispiele sind Dach- und Fassadenbegrünung sowie Tiefbeet- oder Baumrigolen als Maßnahmen auf kommunalen Straßen und Plätzen oder auf Schulhöfen in kommunaler Trägerschaft. Die Maßnahmen können in vielfältiger Weise untereinander oder mit Entsiegelungsmaßnahmen und sonstigen Begrünungen kombiniert werden.

2 Fördertatbestände

Es gibt im Rahmen des Programms KLIMOPASS die folgenden Förderangebote:

Teil 1: Strategische Förderung: Begleitung der Umsetzung von kommunalen Anpassungskonzepten sowie die Erstellung von zur Umsetzung notwendigen Fachplanungen und Analysen.

Teil 2: Investive Förderung: Umsetzung konkreter, insbesondere blau-grüner Anpassungsmaßnahmen zur Hitzeentlastung, zur Starkregenvorsorge und gegen Trockenheit im hitzebelasteten Baubestand.

Teil 3: Innovative Modellprojekte zur Umsetzung investiver oder strategischer Anpassungsmaßnahmen.

Förderbonus „Early-Bird“ für investive Maßnahmen des Teil 2, die zur Umsetzung eines vorliegenden kommunalen Klimaanpassungskonzepts beitragen.

2.1 Teil 1: Strategische Maßnahmen

2.1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung in Teil 1 soll einerseits ermöglichen, durch personelle Unterstützung vorhandene kommunale Klimaanpassungskonzepte (vergleiche 1.3.1) schnell in die Umsetzung zu bringen. Andererseits sollen, für die Umsetzung gegebenenfalls noch erforderliche, vertiefende fachliche Analysen und Planungen ermöglicht werden.

2.1.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen sowie Art und Höhe der Förderung

2.1.2.1 Unterstützung bei der Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte (vergleiche 1.3.1) über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren

Gefördert wird die fachliche Beratung und Unterstützung einer oder mehrerer Kommunen durch ein Dienstleistungsunternehmen zur Vorbereitung von Anpassungsmaßnahmen, die auf der Grundlage eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes identifiziert wurden. Unterstützt wird beispielsweise bei der inhaltlichen Konkretisierung der im Klimaanpassungskonzept als notwendig erachteten Maßnahmen, bei der Koordination der Absprachen zwi-

schen Akteursgruppen oder bei der Akquise von Fördermitteln. Im Rahmen dieser Projektförderung werden die Kosten eines Dienstleistungsunternehmens im Wege der Anteilsfinanzierung zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss übernommen. Die Förderung ist auf eine Fördersumme von mindestens 4.000 Euro und maximal 30.000 Euro je Antrag beschränkt.

2.1.2.2 Erarbeitung von mikroskaligen modellgestützten Klimaanalysen, welche erheblich über die landesweit verfügbaren Analysen (siehe Klimaatlas BW https://www.klimaatlas-bw.de/) hinausgehen

Gefördert wird die Erarbeitung mikroskaliger modellgestützter Klimaanalysen, welche erheblich über die landesweit verfügbaren Analysen (siehe Klimaatlas BW https://www.klimaatlas-bw.de/) hinausgehen. Zuwendungsfähig im Rahmen dieser Projektförderung sind die Kosten für die fachliche Planung und Erstellung der Analyse durch ein Dienstleistungsunternehmen. Neben der Darstellung der aktuellen Verhältnisse muss die Klimaanalyse die Zukunftsperspektive basierend auf mindestens einem Szenario des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) berücksichtigen. Dabei ist ein mittleres oder ein Hochemissionsszenario zu wählen. Das Ergebnis muss als Grundlage für die kommunale Planung dienen. Im Rahmen der Analyse kann zusätzlich auch die Wirkung möglicher Anpassungsmaßnahmen modelliert werden. Die Förderung eines sogenannten digitalen Zwillings ist möglich, solange die Klimawandelanpassung als ein zentrales Element berücksichtigt wird.

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Fördersumme beträgt mindestens 4.000 Euro und maximal 30.000 Euro je Antrag.

2.1.2.3 Erstellung von spezifischen Fachkonzepten zur konkreten Anpassung an bestimmte Folgen des Klimawandels mit oder ohne integrierter Vulnerabilitätsanalyse

Gefördert wird die Erstellung von spezifischen Fachkonzepten zur konkreten Anpassung an bestimmte Folgen des Klimawandels mit oder ohne integrierter Vulnerabilitätsanalyse. Zuwendungsfähig sind die Kosten für die fachliche Planung und die Erstellung der Konzepte jeweils durch ein Dienstleistungsunternehmen. Beispiele derartig fachlicher Detailanalysen sind Hitzeaktionspläne oder Entsiegelungspläne.

Von der Förderung über KLIMOPASS ausgeschlossen sind Maßnahmen, welche unter die Fördertatbestände der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung fallen (FrWw 2024 vom 29.05.2024 – Az.: UM52-8907-45/3/25; GABl., Seite 784).

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Fördersumme beträgt mindestens 4.000 Euro und maximal 40.000 Euro je Antrag.

2.2 Teil 2: Investive Maßnahmen

2.2.1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung blau-grüner Infrastruktur in öffentlichen Räumen oder Schulhöfen in kommunaler Trägerschaft sollen positive Mehrfacheffekte zum Hitzeschutz sowie gegenüber Schäden durch Starkregen und Trockenheit erzeugt werden. Weitere Zuwendungsziele sind die Errichtung kommunaler Pegel zur Vorsorge gegen Überflutungen aus Starkregen und zur Verbesserung der Prognosefähigkeit zum Bevölkerungsschutz.

2.2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen und Art und Höhe der Förderung

2.2.2.1 Installation von leitungsgebundenen Trinkwasserspendern in hitzebelasteten stark frequentierten öffentlichen Räumen und auf Schulhöfen.

Gefördert wird die Installation leitungsgebundener Trinkwasserspendern in hitzebelasteten (vergleiche 1.3.2), stark frequentierten öffentlichen Räumen und auf Schulhöfen in kommunaler Trägerschaft. Im Rahmen dieser Projektförderung zuwendungsfähig sind Planung, Anschaffung und Installation leitungsgebundener Trinkwasserspender, welche die Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, Seite 2) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Aufstellung ist beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Wartung und Betrieb sind mindestens zehn Jahre sicherzustellen. Nicht zuwendungsfähig sind einfache Trinkwasserzapfstellen an bestehenden Wasserleitungen.

Es handelt sich um einen Zuschuss in Form eines Pauschalsatzes. Je Trinkwasserspender beträgt der Pauschalsatz für Planung, Anschaffung und Installation 5.000 Euro.

2.2.2.2 Förderbaukasten Blau-Grün

Im Rahmen dieser Projektförderung werden typische Elemente blau-grüner Maßnahmen (vergleiche 1.3.3) über Pauschalsätze gefördert. Dabei lassen sich die Pauschalsätze einzelner Elemente blau-grüner Infrastruktur, je nach konkreter Ausgestaltung der Maßnahme, zusammenstellen und addieren. Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die Wasserrückhalt und Wasserspeicherung mit Begrünung kombinieren. Der Einsatz von Trinkwasser

zur Bewässerung soll auch in längeren Trockenperioden nicht nötig sein. Eine ergänzende Bewässerung über Grauwasser ist möglich. Im Pauschalsatz sind Kosten für Planung, Material und Beschaffung, Einbau, Pflanzung sowie eine 12-monatige Initialpflege der Begrünung berücksichtigt, auch wenn sie in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Allgemeine Tiefbauarbeiten im Kontext der Maßnahme sind nicht zuwendungsfähig.

Kombinierbare Maßnahmenbausteine sind insbesondere Elemente der Fassadenbegrünung, der Dachbegrünung, Entsiegelung, Tiefbeete und Baumrigolen, Baumpflanzungen und -erhaltungsmaßnahmen, Filter, Bewässerungsanlagen, Regenwasserzuleitungen und Zisternen.

Im Förderbaukasten Blau-Grün ist ein Baustein Schulhöfe Blau-Grün integriert. Ergänzend zu anderen Maßnahmen des Förderbaukastens kann eine Kommune eine Pauschale für die nutzerfreundliche Ausstattung und Aufwertung blau-grüner Infrastrukturen auf Schulhöfen in kommunaler Trägerschaft beantragen. Die dazugehörigen Planungen und die Durchführung finden idealerweise im Zusammenwirken mit der Schulgemeinschaft als partizipatives blau-grünes Projekte statt. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Nutzbarkeit und Attraktivität der blau-grünen Struktur. Planungskosten oder andere nicht-investive Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Der ergänzende Zuschuss beträgt einmalig pro Schulhof pauschal 5.000 Euro.

Die Details zu den förderfähigen Maßnahmen sind der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

Die Summe der Pauschalsätze der beantragten Bausteine im Förderbaukasten Blau-Grün muss mindestens 4.000 Euro betragen und kann bis zu einem maximalen Betrag von 150.000 Euro je Antrag gefördert werden.

2.2.2.3 Errichtung kommunaler Pegelsysteme zur Vorsorge gegen Überflutungen aus Starkregen

Gefördert wird die Errichtung kommunaler Pegelsysteme zur Vorsorge gegen Überflutungen aus Starkregen. Die Messnetze bestehen aus mindestens zwei Messeinrichtungen mit Fernüberwachung. Im Pauschalsatz zu dieser Projektförderung sind Planung, Beschaffung und Installation der Pegel, der Fernüberwachungseinrichtungen und der Betrieb in den ersten 12 Monaten berücksichtigt. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen an bestehenden Pegeleinrichtungen.

Die Pegel sind in das Flutinformations- und Warnsystem Baden-Württemberg (FLIWAS) bei der LUBW einzubinden.

Wartung und Betrieb des Messnetzes sind mindestens fünf Jahre sicherzustellen. Für Planung, Beschaffung, Installation, Fernüberwachungseinrichtungen und den Betrieb in den ersten zwölf Monaten beträgt der Pauschalsatz 4.000 Euro in Form eines Zuschusses. Für jeden weiteren hinzukommenden Pegel beträgt der Pauschalsatz 2.000 Euro. Der Zuschuss für ein Messnetz mit mehreren Pegeln beträgt maximal 40.000 Euro.

2.3 Teil 3: Innovative Modellprojekte

2.3.1 Zuwendungszweck

Die Klimawandelanpassung ist ein noch recht junges Feld. Es zeichnet sich durch organisatorische und technische Herausforderungen aus, die sich über Themengebiete und Zuständigkeiten hinweg weiterentwickeln müssen. Zweck der Förderung in Teil 3 ist es, die Entwicklung hin zu einer schnellen und effektiven Klimawandelanpassung im Land durch die Ermöglichung zur Umsetzung innovativer Ideen voranzubringen.

2.3.2 Projekte zur Umsetzung innovativer Ideen mit Leuchtturmcharakter und Potential zur Weiterverwendung und Nutzung im Land Baden-Württemberg

Die Projekte können investive und nicht investive Elemente umfassen. Mit der Förderung sollen technologieoffen neue, vielversprechende Lösungen in die Praxis umgesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass dadurch ein erheblicher Beitrag zur Klimawandelanpassung geleistet wird und eine grundsätzliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen gegeben ist. Über eine Förderung wird auf Basis einer fachlichen Prüfung durch die LUBW entschieden.

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Planung und Umsetzung im Sinne des Förderzwecks. Die Zuschusshöhe beträgt mindestens 4.000 Euro und maximal 150.000 Euro je Antrag. Eigenleistungen sind anrechenbar.

2.4 Bonusförderung „Early-Bird“

2.4.1 Zuwendungszweck

Um Klimawandelanpassung effektiv umzusetzen, bedarf es im Allgemeinen konzeptioneller Überlegungen, verbunden mit Bewertungen, welche Maßnahmen an welchen Stellen besonders effektiv umzusetzen sind. Allerdings fehlt es nach der Konzepterstellung oft an der anschließenden konsequenten Umsetzung der als sinnvoll dargelegten Maßnahmen.

Besonders im Baubestand verhindern allgegenwärtige Nutzungskonflikte oder organisatorische Hürden eine rasche Umsetzung. Der Bonus bietet einen speziellen finanziellen Anreiz, diese Hürden zu überwinden und in die Umsetzung zu gehen.

2.4.2 Finanzieller Bonus bei Umsetzung eines bestehenden kommunalen Klimaanpassungskonzeptes (vergleiche 1.3.1)

Als ergänzender Bonus zu Fördertatbeständen in Teil 2 kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Maßnahme zur Umsetzung eines bestehenden Kommunalen Anpassungskonzeptes beiträgt. Der Bonus gilt ausschließlich für die Fördertatbestände in Teil 2 und beträgt 20 Prozent des jeweiligen Pauschalsatzes unabhängig von den in 2.2 genannten Maximalbeträgen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden sowie Landkreise). Für nichtinvestive Maßnahmen in Teil 1und Teil 3 sowie für 2.2.2.3 Pegelnetze sind auch rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse von Kommunen zuwendungsberechtigt.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmenbeginn und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit der Umsetzung der beantragten Vorhaben ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung zu beginnen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Antragsstellung bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank- (L-Bank) mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde. Die Planung, eine statische Prüfung und Ausschreibung sind unschädlich. Auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch auf Förderung kann nach Antragstellung mit der Vergabe und Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

4.2 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Programmen, welche die Klimawandelanpassungsmaßnahmen fördern, ist ausgeschlossen.

4.3 Ausschlusskriterien

Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (zum Beispiel Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichsverpflichtung) durchgeführt werden, ist sie nicht förderfähig.

Die Antragsstellung setzt voraus, dass die Antragsberechtigten im Zusammenhang mit der beantragten Fördermaßnahme keine Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ausüben.

4.4 Unterstützende Erklärung zum Klimapakt

Fördervoraussetzung für Kommunen ist die Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimapakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden beim Umweltministerium mit dem Ziel, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

5 Verfahren

5.1 Antrag

Anträge können nach Inkrafttreten der Regelung bei der L-Bank bis zum Ablauf des 31.12.2026 gestellt werden. Bei Zusammenschlüssen von Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung und Abwicklung mit der L-Bank. Bei Antragstellung ist schriftlich zu bestätigen, dass die genannten beteiligten Kommunen die Zusammenarbeit vereinbart haben.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel.

Bei entsprechender Verfügbarkeit der Mittel kann das Umweltministerium den Antragszeitraum verlängern. Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es zu vorzeitigen Schließungen des Förderprogrammes oder einzelner Tatbestände kommen. Das Umweltministerium gibt entsprechende Anpassungen auf seiner Homepage unter https://um.baden-wuerttemberg.de bekannt.

Für die Antragstellung ist ausschließlich das im Programmjahr zur Verfügung gestellte Online-Antragsformular zu verwenden, welches Näheres regelt. Dieses finden Sie auf der Homepage der L-Bank https://www.l-bank.de.

Zur Beantragung sind insbesondere die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten anzugeben sowie der Eigenanteil mittels Eigenerklärung zu bestätigen.

Für investive Maßnahmen in Teil 2 sowie für investive Modellprojekte in Teil 3 ist mit der Antragstellung ein Foto des Standorts mit Koordinaten- oder eindeutiger Adressangabe der geplanten Umsetzung der Maßnahme vorzulegen (vergleiche Vorher- und Nachher-Fotobeleg im Rahmen des Verwendungsnachweises Ziffer 5.3). Für Anträge in Teil 3 Modellprojekte ist eine Projektskizze einzureichen.

Details der Antragstellung ergeben sich aus den Antragsformularen.

5.2 Bewilligung

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwei Jahre.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine nachträgliche Umwidmung bewilligter Fördermittel auf andere Maßnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank nicht zulässig.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen.

Für Maßnahmen nach Teil 1 genügt als zahlenmäßiger Nachweis die Angabe der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Sachkosten, der Förderbetrag laut Förderbescheid und die beantragte Auszahlung. Als inhaltlicher Nachweis genügt die Angabe des Links zum jeweiligen Fachkonzept beziehungsweise zur Klimaanalyse und ein Kurzbericht.

Für Maßnahmen des Teils 2 wird anstelle eines zahlenmäßigen Nachweises von der antragstellenden Kommune die konkrete Durchführung der bewilligten Maßnahmen bestätigt. Zudem muss eine Überfinanzierung ausgeschlossen werden.

Als inhaltlicher Nachweis ist für Projekte des Teils 2 zur Dokumentation der Durchführung dem Verwendungsnachweis ein Foto vor und eines nach Umsetzung der Maßnahme mit einer Kurzbeschreibung und den genauen Koordinaten vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2.3 ist zusätzlich der Nachweis zur Einbindung der neuen Pegel ins landesweite Flutinformations- und Warnsystem Baden-Württemberg (FLIWAS) zu erbringen.

Für Maßnahmen nach Teil 3 genügt als zahlenmäßiger Nachweis die Angabe der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Sachkosten, der Förderbetrag laut Förderbescheid, die beantragte Auszahlung sowie die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Baukosten. Für den inhaltlichen Nachweis ist ein zwei- bis dreiseitiger Projektbericht samt Hinweisen zur möglichen Übertragbarkeit der Ergebnisse vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind die im Programmjahr zur Verfügung gestellten Formulare auf der Internetseite der L-Bank zu verwenden. Die Details des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den Formularen zum Verwendungsnachweis.

Wartung und Betrieb des Messnetzes nach Ziffer 2.2.2.3 sind mindestens fünf Jahre sicherzustellen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2.1 und 2.2.2.2 sowie für investive Modellprojekte nach Ziffer 2.3.2. zehn Jahre. Werden die neu errichteten

Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung in der Regel vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 Prozent und ein Widerruf erfolgt dann regelmäßig im entsprechenden Umfang.

5.4 Auszahlung

Ab einer Gesamtfördersumme von 25.000 Euro soll nach der Auftragsvergabe ein Zwischenabruf von 50 Prozent der Fördersumme unter Vorlage eines Zwischennachweises erfolgen.

Die Schlusszahlung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises (vergleiche 5.3) ausgezahlt.

6 Prüfungsrecht

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und dem Umweltministerium die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte, zum Beispiel der LUBW oder der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW), für die Dauer der Zweckbindungsfrist stichprobenartig begutachtet werden. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm KLIMOPASS tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Telefon: +49 711 126-0
Fax: +49 711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de
E-Mail: poststelle@um.bwl.de